

### Inhalt:

<i>Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Präsidenten und der Mitglieder des Direktoriums der Bayerischen Staatsbank vom 11. Februar 1954 . . . . .</i>	S. 37
<i>Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau vom 11. Februar 1954 . . . . .</i>	S. 38
<i>Verordnung über den Schutz der Bundesstraßen und Landstraßen I, Ordnung vor Frostaufbrüchen vom 11. Februar 1954 . . . . .</i>	S. 39

## Gesetz

### über die Rechtsverhältnisse des Präsidenten und der Mitglieder des Direktoriums der Bayerischen Staatsbank

Vom 11. Februar 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

(1) Das Direktorium der Bayerischen Staatsbank besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier, höchstens sechs ständigen Mitgliedern; an Stelle eines ständigen Mitglieds können jeweils ein oder zwei nichtständige Mitglieder bestellt werden mit der Einschränkung, daß stets wenigstens vier ständige Mitglieder vorhanden sein müssen.

(2) Von den ständigen Mitgliedern des Direktoriums führen eines oder zwei die Dienstbezeichnung Vizepräsident, die übrigen die Dienstbezeichnung Staatsbankdirektor.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen bestimmt die ständigen Mitglieder, welche die Dienstbezeichnung Vizepräsident führen.

#### § 2

(1) Der Präsident der Bayerischen Staatsbank wird von der Bayerischen Staatsregierung bestellt. Die übrigen Mitglieder des Direktoriums bestellt das Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung des Präsidenten.

(2) Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Das Dienstverhältnis des Präsidenten und der ständigen Mitglieder wird durch Verträge geregelt, die das Staatsministerium der Finanzen für die Dauer der Bestellung abzuschließen hat.

#### § 3

(1) Die nichtständigen Mitglieder des Direktoriums stehen entweder im Beamtenverhältnis oder werden auf Dienstvertrag angestellt.

(2) Auf die im Beamtenverhältnis stehenden nichtständigen Mitglieder des Direktoriums finden die Vorschriften des Personalstatuts der Bayerischen Staatsbank Anwendung.

(3) Für das Dienstverhältnis der auf Dienstvertrag angestellten nichtständigen Mitglieder des Direktoriums gilt § 2 entsprechend. Ihre Dienstbezeichnung wird bei ihrer Anstellung geregelt.

#### § 4

(1) Ein ständiges Mitglied des Direktoriums kann vom Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung

des Direktoriums abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Abberufung ist wirksam, solange nicht über ihre Unwirksamkeit rechtskräftig entschieden ist. Für die Ansprüche aus dem Dienstvertrag gelten die allgemeinen Vorschriften.

(2) Ein nichtständiges Mitglied des Direktoriums kann jederzeit vom Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung des Direktoriums unter Wahrung seiner Rechte und Ansprüche als Staatsbankbeamter oder, sofern es auf Dienstvertrag angestellt ist, unter Wahrung seiner vertraglichen Ansprüche abberufen werden. Über die Weiterverwendung des Abberufenen entscheidet das Direktorium.

(3) Für die Abberufung des Präsidenten gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Abberufung durch die Bayerische Staatsregierung nach Anhörung des Direktoriums ausgesprochen wird.

#### § 5

Der Präsident, die ständigen Mitglieder des Direktoriums und die auf Dienstvertrag angestellten nichtständigen Mitglieder des Direktoriums sind bei Antritt des Dienstes nach den für die Staatsbankbeamten geltenden Bestimmungen zu vereidigen.

#### § 6

Der Präsident übt die Dienstaufsicht über die übrigen Mitglieder des Direktoriums aus.

#### § 7

Für Beamte der Bayerischen Staatsbank, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglieder des Direktoriums sind und sich nicht bereit erklären, auf ihre Beamtenrechte unter Abschluß eines Dienstvertrages gemäß § 2 Abs. 3 zu verzichten, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

#### § 8

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung des Direktoriums der Bayerischen Staatsbank.

#### § 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1953 in Kraft.

München, den 11. Februar 1954

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Hans Ehard

## Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau

Vom 11. Februar 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Art. 1

#### Grunderwerbsteuerfreiheit

Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585) sind ausgenommen:

1. Der Erwerb eines unbebauten Grundstücks oder eines Ruinengrundstücks zur Errichtung eines Gebäudes, wenn die anrechenbare Grundfläche aller Räume (Wohn- und Nutzfläche) zu mindestens 80 v. H. auf Wohnungen und Wohnräume entfällt, die nach § 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83) grundsteuerbegünstigt sind. Ein Grundstück gilt als Ruinengrundstück, wenn oberhalb des Kellergeschosses ein auf die Dauer benutzbarer Raum nicht vorhanden ist;
2. der Erwerb eines Grundstücks mit einem Gebäude, das zu mehr als 50 v. H. beschädigt ist, zur Wiederherstellung des Gebäudes, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
  - a) Die anrechenbare Grundfläche der durch die Wiederherstellung neu geschaffenen Räume muß zu mindestens 80 v. H. auf Wohnungen und Wohnräume entfallen, die nach § 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes grundsteuerbegünstigt sind;
  - b) die durch die Wiederherstellung des Gebäudes neu geschaffene anrechenbare Grundfläche muß mindestens der durch die Beschädigung verlorengegangenen Grundfläche entsprechen. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn eine Wiederherstellung im früheren Umfang den Grundsätzen des modernen Städtebaus und der Wohnungshygiene zuwiderlaufen würde;
3. a) der Erwerb eines unbebauten Grundstücks oder Ruinengrundstücks durch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zur Weiterveräußerung oder Vergebung im Wege des Erbbaurechts binnen 5 Jahren an eine Person, die auf dem Grundstück ein Gebäude der in Ziff. 1 bezeichneten Art errichtet; das gleiche gilt, wenn das Grundstück durch ein von diesen Körperschaften beauftragtes Organ der staatlichen Wohnungspolitik oder Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen, an dem die öffentliche Hand maßgeblich beteiligt ist, erworben wird;
- b) der Erwerb eines Grundstücks, das von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband im Tauschwege gegen ein anderes Grundstück, dessen Erwerb nach den Vorschriften dieses Gesetzes begünstigt ist, hingegeben wird; das gleiche gilt, wenn das Grundstück von einem von diesen Körperschaften beauftragten Organ der staatlichen Wohnungspolitik oder Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen, an dem die öffentliche Hand maßgeblich beteiligt ist, in Tausch gegeben wird;
4. der erste Erwerb eines Grundstücks, auf dem ein Gebäude oder ein zusammenhängender Gebäudekomplex (z. B. Reiheneigenheime) der in Ziff. 1 bezeichneten Art sich im Bau befindet oder errichtet worden ist, durch eine Mietergesellschaft oder durch eine natürliche Person, die das Gebäude oder einen selbständigen Teil des Gebäudekomplexes als Eigenheim oder eine Wohnung darin in der Rechtsform des Wohnungseigentums nach dem Gesetz vom 15. März 1951 (BGBl. I

S. 175) übernimmt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Der Veräußerer muß die Veräußerungsabsicht bis zum Baubeginn dem zuständigen Finanzamt angezeigt haben;
- b) das Entgelt, das der Erwerber an den Veräußerer leistet, darf den Rahmen eines angemessenen und wirtschaftlich gerechtfertigten Preises nicht übersteigen;
- c) das Eigentum an dem Gebäude (bei der Übertragung an eine Mietergesellschaft) oder das Eigentum an dem Eigenheim oder an der Eigentumswohnung (bei der Übertragung an eine natürliche Person) muß spätestens zwei Jahre nach Bezugsfertigkeit auf den Erwerber übergegangen sein. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn innerhalb des genannten Zeitraums die Auflassung erklärt und die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch beantragt worden ist. Wird ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung im Wege der Kaufanwartschaft übertragen, so tritt Steuerbefreiung ein, wenn das Eigentum innerhalb von 5 Jahren seit der Bezugsfertigkeit auf den Kaufanwärter übergeht.

Als Mietergesellschaften gelten juristische Personen, die aus den Mietern oder Dauerwohnberechtigten der in dem erworbenen Gebäude errichteten Wohnungen gebildet werden. Der Mietergesellschaft kann auch der bisherige Eigentümer angehören. Die Mietergesellschaft muß wirtschaftlich in der Lage sein, das Grundstück zu erwerben und ordnungsgemäß zu verwalten.

Ein Eigenheim ist ein Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen eine für den Eigentümer (Erbbauberechtigten) oder für seine nächsten Familienangehörigen bestimmt ist.

### Art. 2

#### Umfang der Steuerbefreiung

(1) Die Steuerbefreiung erstreckt sich nicht nur auf die Grundfläche, auf der das Gebäude errichtet wird (überbaute Fläche), sondern auch auf die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, soweit sie bei Eigenheimen das Zwölfwache und bei anderen Gebäuden das Sechsfache der überbauten Fläche nicht übersteigen.

(2) Soweit auf dem erworbenen Grundstück nicht ausschließlich Wohnungen und Wohnräume errichtet wurden, die nach § 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes grundsteuerbegünstigt sind, erstreckt sich die Grunderwerbsteuerbefreiung nur auf den Teil der Gegenleistung, der von der gesamten anrechenbaren Grundfläche auf die Wohnfläche entfällt. Der Aufteilungsmaßstab wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.

(3) Beim Erwerb eines Ruinengrundstücks (Art. 1 Ziff. 1) oder eines beschädigten Grundstücks (Art. 1 Ziff. 2) erstreckt sich die Steuerbefreiung auf Grund und Boden zusätzlich der Gebäudereste.

(4) Wird ein Grundstück, für das Grunderwerbsteuerfreiheit nach diesem Gesetz in Anspruch genommen wurde, vor Vollendung des Gebäudes weiterveräußert, so steht die Steuerfreiheit, soweit es sich nicht um einen in Art. 1 Ziff. 4 geregelten Tatbestand handelt, demjenigen Erwerber zu, der das Gebäude bezugsfertig errichtet. Die Steuerfreiheit erstreckt sich unbeschadet des Absatzes 3 nur auf den Grund und Boden.

### Art. 3

#### Antrag, Verpflichtungserklärung

(1) Die Steuervergünstigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muß spätestens bis zur Rechtskraft des Grunderwerbsteuerbescheides beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.

(2) Der Erwerber eines Grundstücks, der Grunderwerbsteuerfreiheit auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch nimmt, hat beim zuständigen Finanzamt mit dem Antrag eine Erklärung abzugeben, in der er versichert, daß das Grundstück innerhalb von fünf Jahren zu dem steuerbegünstigten Zweck verwendet werden wird. Die Bauabsicht ist in den Fällen des Art. 1 Ziff. 1 und 2 durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen. Andernfalls kann das Finanzamt Sicherheit verlangen.

(3) Grundstückserwerber, die Steuerfreiheit auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch genommen haben, sind verpflichtet, nach Bezugsfertigkeit eine Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Stelle erteilt, die für die Ausstellung der Bescheinigung zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz zuständig ist.

#### Art. 4

##### Nacherhebung der Grunderwerbsteuer

(1) Die im Art. 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen, soweit nicht Absatz 3 Anwendung findet, mit Ablauf von 5 Jahren der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist. Die Erwerbsvorgänge unterliegen der Steuer bereits mit der Aufgabe des begünstigten Zwecks, wenn der begünstigte Zweck innerhalb von 5 Jahren aufgegeben wird.

(2) Die im Art. 1 Ziff. 3 bezeichneten Erwerbsvorgänge werden steuerpflichtig, wenn der Zweiterwerber nicht innerhalb von 5 Jahren seit dem Erwerb des Grundstücks von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder von einem von diesen Körperschaften beauftragten Organ der staatlichen Wohnungspolitik oder Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen, an dem die öffentliche Hand maßgeblich beteiligt ist, ein Gebäude der in Art. 1 Ziff. 1 bezeichneten Art errichtet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wird ein Grundstück, das zur Errichtung eines Gebäudes der im Art. 1 Ziff. 1 bezeichneten Art erworben wurde, vor der Bebauung weiterveräußert, so werden die vorhergehenden Erwerbsvorgänge mit der Veräußerung steuerpflichtig.

(4) Auf die nacherhobene Steuer ist im Falle des Abs. 1 ein Zuschlag von 10 v. H. zu entrichten.

#### Art. 5

##### Durchführungsbestimmungen

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

#### Art. 6

##### Inkrafttreten

(1) Das Gesetz wird für dringlich erklärt. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft: § 7 des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau vom 28. November 1949 (GVBl. 1950 S. 30), §§ 17 bis 20 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Grunderwerbsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau vom 10. Juli 1950 (GVBl. S. 166).

(3) Die in Absatz 2 genannten Vorschriften sind noch anzuwenden, wenn ein unbebautes oder kriegszerstörtes Grundstück, für das Steuerbefreiung auf Grund des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau beantragt wurde, bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht mit einem bezugsfertigen Klein-

wohnungsbau bebaut wurde. Steuerfreiheit tritt jedoch nur ein, wenn das Bauvorhaben spätestens bis zum 31. März 1955 bezugsfertig durchgeführt wird. Dem Erwerber steht bis 6 Monate nach Verkündung des Gesetzes das Recht zu, an Stelle der Steuerfreiheit nach dem Gesetz über die Grunderwerbsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau die Steuerbefreiung auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch zu nehmen.

München, den 11. Februar 1954

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard

## Verordnung

### über den Schutz der Bundesstraßen und Landstraßen I. Ordnung vor Frostaufbrüchen

Vom 11. Februar 1954

#### I.

Gemäß §§ 7 Abs. 2, 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903) wird bestimmt:

#### § 1

Beschränkungen des Gemeingebrauches der Bundesstraßen, die wegen des baulichen Zustandes zur Vermeidung außerordentlicher Schäden als Folge von Frostaufbrüchen erforderlich sind, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen von den Regierungen angeordnet.

#### § 2

(1) Folgende Beschränkungen des Gemeingebrauches für Kraftfahrzeuge sind zulässig:

1. Geschwindigkeitsbeschränkung;
2. Beschränkung des zulässigen Gesamtgewichts der Fahrzeuge;
3. Verkehrsverbot für Kraftfahrzeuge aller Art.

(2) Unter den möglichen Beschränkungen ist die zu wählen, die den Verkehr am wenigsten belastet. Die Beschränkung gemäß Abs. 1 Nr. 3 darf nur angeordnet werden, wenn eine Umleitungsmöglichkeit besteht. Die Beschränkungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 können miteinander verbunden werden.

(3) Unter Gesamtgewicht der Fahrzeuge (Abs. 1 Nr. 2) ist das tatsächliche Gewicht einschließlich der Ladung zu verstehen. Das Mitführen von Anhängern ist nicht zu verbieten.

#### § 3

Die Beschränkungen des Gemeingebrauches sind jeweils für einzelne Straßenzüge anzuordnen. Sie sind auf das notwendigste Maß zu beschränken und unverzüglich aufzuheben, sobald die Gefährdung der einzelnen Straße weggefallen ist.

#### § 4

Die Beschränkungen sind durch Verkehrszeichen kenntlich zu machen.

#### § 5

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können im Einzelfall Ausnahmen von diesen Beschränkungen im Namen der Regierung für Fahrten zulassen, die über den Regierungsbezirk nicht hinausführen.

Örtlich zuständig ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk das Kraftfahrzeug seinen regelmäßigen Standort (Heimatort) hat.

(2) Die Regierungen können Ausnahmen für Fahrten genehmigen, die über den Regierungsbezirk hinausführen.

Örtlich zuständig ist die Regierung, in deren Bezirk das Kraftfahrzeug seinen regelmäßigen Standort (Heimatort) hat.

(3) Für Kraftfahrzeuge, deren regelmäßiger Standort (Heimatort) nicht in Bayern liegt, gilt als regelmäßiger Standort im Sinne dieser Verordnung der Sitz der Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk das Kraftfahrzeug nach Bayern einfährt oder sich bei Anordnung der Beschränkungen befindet.

(4) Ausnahmen sind nur für Fahrten zulässig, die für die Versorgung der Bevölkerung und zur Erfüllung zwingender Verkehrsbedürfnisse erforderlich sind.

## II.

Gemäß Art. 90, Art. 1 Abs. 1 und Art. 7 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 (GesBl. 71/72, S. 9) wird bestimmt:

Zur Sicherstellung der Landstraßen I. Ordnung vor Beschädigungen, die sich als Folge von Frostaufbrüchen ergeben können, kann der Gemeingebrauch an diesen Straßen von den Regierungen beschränkt werden. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung sind entsprechend anzuwenden.

## III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

München, den 11. Februar 1954

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister